

Vereinsatzung des S.V. Kammerstein e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1) Der im Jahre 1947 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Kammerstein e.V." und hat seinen Sitz in Kammerstein.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2) Zweck des Vereins ist

a) die Pflege der Leibesübungen, insbesondere die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder,

b) ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu dienen, keine Gewinne zu erstreben und alle von ihm erworbenen Mittel ausschließlich für die Pflege und Förderung des Volkssports zu verwenden, im Sinne Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§2

Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Jugendlichen, Schülern und Schülerinnen.

2) Als ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden.

3) Alle Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 20 Jahre angehören und das 65. Lebensjahr erreicht haben oder sich um die Vereinsinteressen oder um die Sportsache im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Über die Ernennung wird eine Ehrenurkunde ausgehändigt. Die zu Ehrenmitgliedern ernannten Mitglieder genießen die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder.

4) Jugendliche unter 18 Jahren werden in die Jugend- und die unter 14 Jahren in die Schülerabteilungen aufgenommen.

5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§3

Anmeldung und Aufnahme

1) Die Beitrittserklärung hat stets schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2) Über die Aufnahme entscheidet die engere Verwaltung.

3) Wird die Aufnahme abgelehnt, ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen, Eine Verpflichtung zu Angabe der Ablehnungsgründe besteht nicht.

- 4) Abgewiesene Personen können erst nach Ablauf eines Jahres wieder zur Aufnahme sich melden.
- 5) Das neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Vereinssatzung ausgehändigt.
- 6) Die zu entrichtende Aufnahmegebühr, die durch die Vorstandschaft festgesetzt wird, ist bei Aushändigung der Mitgliedskarte fällig und zu zahlen.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des dem Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwillig, nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässigen Austritt,
 - b) durch Ausschluss der Vereinsverwaltung,
 - c) durch den Tod des Mitglieds.
- 3) Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Schluss des Kalenderjahres der Verwaltung schriftlich anzuzeigen, Mit dieser Erklärung ist gleichzeitig die Vereinssatzung und die Mitgliedskarte zurückzugeben.
- 4) Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied mit 12 aufeinander folgenden Monats-Beiträgen im Rückstand ist und nach 3-maliger Mahnung nicht zur Zahlung bereit ist.
- 5) Beim vorliegen von Tatsachen, die die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen.
- 6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes die Verwaltung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinseinrichtungen sind jedem Mitglied in gleicher Weise zugänglich.
- 2) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, die 1/4 jährlich im Voraus zu entrichten sind, Ihre Höhe wird jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie kann in besonderen Ausnahmefällen bei Bedürftigkeit durch die Verwaltung erlassen oder ermäßigt werden.
- 3) Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.
- 4) Stimmberechtigt ist nur das Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe sind:

- (1) Die Hauptversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die engere Verwaltung
- (4) Die erweiterte Verwaltung

§ 7

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern und zwar:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden

2) Jeder der Vorsitzenden ist für sich allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sie sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung und der Verwaltung gebunden. Über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie über Verfügungen über Grundstücke ist die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.

§ 8

Verwaltung

1) Die Verwaltung setzt sich zusammen aus

- a) der engeren Verwaltung
- b) der erweiterten Verwaltung.

2) Der engeren Verwaltung gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter
- und alle Abteilungsleiter

3) Die erweiterte Verwaltung setzt sich zusammen aus der unter Absatz 2) angeführten Mitglieder und

- 3 Ausschussmitgliedern sowie
- dem Amtsdieners.

4) Sämtliche Mitglieder der Verwaltung werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; sie bleiben jedoch mindestens bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Abstimmung geschieht schriftlich und geheim sie ist auch anders rechtsgültig, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Falls im ersten Wahlgang keine Entscheidung fällt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied der engeren oder erweiterten Verwaltung aus, so bestimmt die erweiterte Verwaltung die Vertretung bis zur nächsten Hauptversammlung.

5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf, Ausschluss aus dem Verein oder Ableben. Der Widerruf kann erfolgen, wenn das Mitglied sich für das Amt ungeeignet erweist. Über den Widerruf entscheidet die Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Abteilungsleiter

- 1) Die Abteilungsleiter oder ihre Beauftragten leiten und überwachen die Übungen und sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Sie haben den von der Verwaltung herausgegebenen Weisungen Folge zu leisten. Sie haben ferner in eigener Verantwortung, entsprechend der Satzung des jeweiligen Fachverbandes, die vorgeschriebenen und erforderlichen Geschäfte zu tätigen.
- 2) Sie sorgen für ordnungsgemäße Aufbewahrung und Instandsetzung der Geräte. Sind Ausgaben einer Abteilung über 10€ erforderlich, so ist die vorherige Genehmigung der Verwaltung einzuholen.

§ 10

- 1) Dem Kassier obliegt die gesamte Vermögensverwaltung, die Kassen- und Rechnungsführung.
- 2) Er ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem 1, Vorsitzenden oder dessen Vertreter, Konten zu errichten und über sie zu verfügen.
- 3) Zahlungen können erst dann geleistet werden durch den Kassier, wenn
 - a) die Rechnungen von den zuständigen Abteilungsleiter mit dem Vermerk "sachlich richtig" abgezeichnet bzw. der Erwerb eines Gegenstandes nachgewiesen wurde.
 - b) nach Abzeichnung durch den 1, Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter im Verhinderungsfalle.

Die Abzeichnungen durch den 1. Vorsitzenden können dann nachträglich erfolgen, wenn es sich um laufende oder dringende Zahlungen handelt, Zahlungen, die nicht mit dem laufenden Geschäftsverkehr zusammenhängen, müssen von der Verwaltung genehmigt sein.

§ 11

Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll in den Sitzungen der Verwaltung und der Hauptversammlung. Mit dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden, besorgt er gemeinsam die anfallenden schriftlichen Arbeiten.

§ 12

Spielführer

An der Spitze einer jeden Mannschaft steht ein aus der Mitte der Mannschaft gewählter Spielführer, Seinen Anordnungen zum und während des Spieles ist Folge zu leisten.

§ 13

Unterausschüsse

Die engere Verwaltung kann von Fall zu Fall Unterausschüsse bilden.

§ 14

Hauptversammlung

1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen

- a) regelmäßig im Januar jeden Jahres als Jahreshauptversammlung,
- b) als außerordentliche Hauptversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, durch Beschluss der erweiterten Verwaltung oder wenn 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Versammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen.

2) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die ist mindestens 1 Woche vor ihrer Abhaltung durch ausreichende Bekanntmachung in der Tageszeitung oder Rundschreiben einzuberufen, Es ist Zeit, Ort der Versammlung und die Tagesordnung bekannt zu geben.

3) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende punkte umfassen:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
- b) Kassen- und Revisionsbericht,
- c) Berichte der Abteilungsleiter,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer,
- f) Satzungsänderungen unter Angabe welche Bestimmungen geändert werden sollen,
- g) sonstige Anträge.

4) Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung eingereicht werden.

5) Der Hauptversammlung sind zur Entscheidung vorbehalten

- a) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- b) Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken sowie Darlehensaufnahmen.

6) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist mit Ausnahme bei einer Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahmen bei Satzungsänderungen, die eine Änderung des Vereinszwecks mit sich bringt, Der Antrag gilt bei 5/10mmengleichheit als abgelehnt.

7) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

8) Auf die außerordentliche Hauptversammlung finden die Bestimmungen über die jährliche Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.

§ 15

Rechnungsprüfung

1) Die Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.

2) Der Bericht ist in der Hauptversammlung vorzulegen. Die Prüfer können Anregungen aller Art in Bezug auf Spar- und sonstige Maßnahmen geben.

3) Durch die Hauptversammlung werden die Prüfer auf zwei Jahre gewählt.

§ 16

Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

§ 17

Ehrungen

a) Bei 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird die silberne Vereinsnadel verliehen.

b) Bei 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird die goldene Vereinsnadel verliehen,

c) Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Verwaltung bei einer besonderen Leistung für den Verein die auf sportlichem oder nicht sportlichem Gebiet liegen eine der zwei Nadeln verleihen. Zuerst muss aber immer die silberne Nadel verliehen werden.

§ 18

Vereinslokal

Das Vereinslokal ist das Lokal, in dem der Verein seine Versammlungen abhält, Ein Wechsel des Lokals kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, Die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist notwendig. Liegt es im Interesse des Vereins (Platzbeschaffung), kann er sich vertraglich an ein Lokal binden.

§ 19

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Gerichtsstand

Bei allen Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Vereinsmitgliedern ist Gerichtsstand das für Kammerstein zuständige Amtsgericht.

§ 21

Vereinsvermögen

1) Das Vermögen umfasst das gesamt bewegliche und unbewegliche Eigentum des Vereins.

- 2) Löst sich eine Abteilung auf oder trennt sie sich vom Verein, so verbleibt die gesamte Sportausrüstung dem Verein als Eigentum, soweit sie aus Mitteln des Vereins erworben wurde. Gestiftete Gegenstände sind Vereinseigentum.
- 3) Keine Abteilung darf eine eigene Kasse führen.

§ 22

Auflösung des Vereins

- 1) Das gesamte Vermögen des Vereins wird im Falle erfolgter Auflösung der Gemeinde Kammerstein oder deren Rechtsnachfolgerin zum Zwecke der Aufbewahrung und Verwaltung mit der Maßgabe übergeben, dass falls nicht binnen 5 Jahren ein neuer Verein mit den gleichen Zwecken sich bildet und die weitere Verwaltung nach Abzug der inzwischen entstandenen Verwaltungskosten übernimmt, das gesamte Vermögen der Gemeinde Kammerstein oder deren Rechtsnachfolgerin zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zufällt.
- 2) Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer ordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Abstimmung muss mittels Stimmzettel erfolgen. Die nichtanwesenden Mitglieder müssen schriftlich gehört werden.